

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Uli Neubert Haustechnik

(Ein Bauvertrag hat ein Bauwerk, also eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zum Inhalt. Ein Bauvertrag erfasst nicht nur Neuerrichtungen, sondern auch Erneuerungs- und Umbauarbeiten in einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung und Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden)

1 Allgemeines

1.1 Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die beigelegten Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B und die nachstehenden Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

1.2 Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen (B § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B).

1.3 Angebote sind für den Auftragnehmer nur 30 Kalendertage bindend.

2 Angebots- und Entwurfsunterlagen

2.1 Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.2 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3 Preise

3.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

3.2 Eine Mehrwertsteuererhöhung kann im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Ware bzw. Leistung nach dem Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss geliefert oder erbracht wird.

3.3 Der Auftragnehmer behält sich Preiserhöhungen bei erheblichen Kostenänderungen der Zulieferer / Handel / Industrie vor. Die Kosten sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

4 Zahlungen

4.1 Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.

4.2 Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4.3 Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. Wechsel nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§ 9 Nr. 2 VOB/B).

4.3 Gemäß dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem UStG § 14 Abs. 2, Satz 2, ist der Rechnungssteller verpflichtet, Privatpersonen darauf hinzuweisen, die im Zusammenhang mit „Grundstücken“ stehende Rechnungen 2 Jahre aufzubewahren..

4.4 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir ferner berechtigt von dem entsprechenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

5 Ausführungsbeginn und Montage

Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werkstage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß 2, Ziffer 2, erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit bzw. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

6 Eigentumsvorbehalte

6.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Lieferegegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

6.2 Soweit die Lieferegegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücke geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

6.3 Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4 Werden Lieferegegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an den neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.

7 Abnahme und Gefahrenübergang

7.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

7.2 Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

7.3 Geräte der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleicht gilt, wenn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

7.4 Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere noch erfolgter Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Abnahme (Baustellenheizung).

8 Datenschutz

Der Kunde stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der uns im Rahmen des Kontaktes überlassenen personenbezogenen Daten auf Grundlage der Datenschutzbestimmungen ausdrücklich zu. Vom Einverständnis zur Übersendung von Werbematerialien oder zu Werbekontakten darf die Firma Uli Neubert Haustechnik bis zum schriftlichen Widerruf durch den Kunden ausgehen.

9 Haftung

9.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Mängeln an den erbrachten Leistungen richtet sich nach § 13 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B).

9.2 Farbabweichungen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellerbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen, gelten als vertragsgemäß.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.